

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 1. Oktober 2021  
69500/169/229

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Reform des Personengesellschaftsrechts auf den Weg gebracht

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das zur Gänze zum 01.01.2024 in Kraft tritt, werden sich u. a. Grundlagen für neu zu gründende und bereits bestehende Personengesellschaften ändern.

So wird mit der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters die Transparenz erhöht und insbesondere die Vertretung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ersichtlicher. Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn die GbR als Berechtigte z. B. in das Grundbuch, die Gesellschafterliste oder das Aktienregister eingetragen werden soll. Freiberuflern bietet das neue Gesetz zukünftig die Möglichkeit, sich in den Rechtsformen der Personengesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG, zu etablieren.

Das neue Gesetz eröffnet außerdem die Beschlussanfechtung für Personenhandels-gesellschaften, wie sie etwa bei Aktiengesellschaften üblich ist. Beschlüsse, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, können damit als nichtig gelten.

## **2. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften**

In Deutschland ist die Besteuerungssystematik bei Personen- und Kapitalgesellschaften grundlegend unterschiedlich. Bei den Personen- und Personenhandelsgesellschaften wird durch die Gesellschaft hindurchgesehen und die Besteuerung erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und unter Anwendung ihres persönlichen Einkommensteuersatzes. Ob die Gewinne der Gesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, spielt hierbei keine Rolle. Die auf Ebene der Gesellschaft etwaig festgesetzte Gewerbesteuer wird – oft nur zum Teil – durch eine pauschale Anrechnung auf Gesellschafterebene kompensiert.

Bei Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft selbst Steuersubjekt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Gesellschafter werden erst dann ertragsteuerlich belastet, wenn sie Ausschüttungen von der Kapitalgesellschaft erhalten haben bzw. diese verlangen können. Solange also die Gewinne der Kapitalgesellschaft thesauriert und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, unterbleibt eine ertragsteuerliche Belastung auf Ebene der Gesellschafter und die thesaurierten Gewinne sind lediglich mit rd. 30% Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet. Eine Anrechnung der Gewerbesteuer der Kapitalgesellschaft erfolgt auf der persönlichen Ebene der Gesellschafter nicht. Spätere Ausschüttungen der Gewinne werden beim Gesellschafter nach seinen persönlichen Verhältnissen besteuert.

Mit dem am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten „Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ wird ab dem 01.01.2022 Personenhandels-gesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und ihren jeweiligen Gesellschaftern auf Antrag das Recht eingeräumt, ertragsteuerlich und demzufolge auch verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Einzelunternehmen und GbR's sind – aktuell noch – ausdrücklich von dieser Möglichkeit ausgenommen.

Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, hat dies weitreichende steuerliche Konsequenzen für die Gesellschafter:

Der Übergang zur Körperschaftsteuer gilt als Formwechsel, so dass die Vorschriften des Umwandlungsteuergesetzes zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft zur Anwendung kommen.

Durch das Gesellschafterverhältnis veranlasste Einnahmen, insbesondere Entnahmen und Gewinnausschüttungen, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Einnahmen für die Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern gehören zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen sind hinsichtlich der Verbuchung von Gewinn- und Verlustanteilen voraussichtlich anzupassen, da ansonsten eine sofortige Entnahme droht.

Ab Inkrafttreten der Option sind Gewinnermittlungen anhand einer Einnahmeüberschussrechnung nicht mehr zulässig.

Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Besteuerung als Kapitalgesellschaft gelten soll. Dem Antrag müssen grundsätzlich alle Gesellschafter zustimmen.

Aktuell gibt es noch zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer Ausübung der Option. So ist insbesondere die Behandlung des Sonderbetriebsvermögens höchst umstritten. Nach den bisher bekannten Fakten sind die in dem Sonderbetriebsvermögen vorhandenen stillen Reserven unter Umständen vollständig aufzudecken und zu besteuern. Dies ließe sich zwar durch Einbringung des Sonderbetriebsvermögens in die optierende Gesellschaft vermeiden, ist oft jedoch nicht gewollt. Das Bundesfinanzministerium arbeitet aktuell an einem Anwendungsschreiben zu den offenen Fragen.

Der Besteuerungswechsel ist unwiderruflich. Es gibt allerdings eine sogenannte Rückoption, mit der zur Besteuerung als Personengesellschaft zurückgekehrt werden kann.

Auch wenn Sie bis zum 30.11.2021 einen Antrag auf Ausübung der Option ab dem 01.01.2022 stellen könnten, raten wir unseren Mandanten aufgrund der zahlreichen ungeklärten Rechtsfragen aktuell davon ab und empfehlen, über die Ausübung der Option frühestens ab dem 01.01.2023 nachzudenken.

### **3. Übergangsregelung für kurzfristige Beschäftigung endet**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Diese Zeitgrenzen wurden - wegen der Corona-Pandemie – **für den Zeitraum vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 auf 4 Monate bzw. 102 Arbeitstage angehoben.** Dies hat auch Einfluss auf die geringfügig entlohnte

Beschäftigung bei Überschreitung der Entgeltgrenze aufgrund eines gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens. Eine Bestandsschutzregelung schränkt die Anwendung aber ein.

Ab dem 01.11.2021 ist wieder die kürzere Zeitdauer maßgebend. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Danach liegt ein kurzfristiger Minijob nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2021 auf längstens 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Wird diese Zeitgrenze überschritten, wird die Beschäftigung ab dem 01.11.2021 entweder bei einem Arbeitsentgelt von monatlich mehr als EUR 450,00 sozialversicherungspflichtig bzw. bei einem Arbeitsentgelt bis EUR 450,00 im Monat zum 450-Euro-Minijob.

**Beispiel der Minijob-Zentrale:** Eine Arbeitnehmerin nimmt zum 01.08.2021 eine Hilfsbeschäftigung an. Sie verdient EUR 1.300,00 im Monat. Die Beschäftigung ist bis zum 30.11.2021 befristet. Zu Beschäftigungsbeginn am 01.08.2021 liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, da die Zeitgrenzen von 4 Monaten oder 102 Arbeitstagen gelten.

Ab dem 01.11.2021 sind wieder die ursprünglichen Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen maßgebend. Daher liegt ab diesem Zeitpunkt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor, sondern wegen eines monatlichen Arbeitsentgelts von mehr als EUR 450,00 eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Der kurzfristig Beschäftigte muss bei der Minijob-Zentrale abgemeldet und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

#### **4. Nachweis des Corona-Bonus**

Aufgrund der aktuellen Situation mit Corona wurden von Seiten des Gesetzgebers neue Möglichkeiten geschaffen die Unternehmer, aber auch die Angestellten finanziell zu unterstützen. In dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 haben Arbeitgeber die Option, jedem ihrer Arbeitnehmer einen einmaligen Zuschuss bzw. einen Sachbezug von bis zu EUR 1.500,00 zukommen zu lassen.

Die Zahlung soll bei den Arbeitnehmern die Zusatzbelastung durch Corona mildern. Zudem muss erkennbar sein, dass der Zuschuss/Sachbezug zusätzlich zum ohnehin gesetzlich geschuldeten Lohn ausgezahlt wurde.

Das geltende Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde in dieser Hinsicht nochmals aktualisiert. Erforderlich für die Voraussetzungen sind entweder vertragliche Vereinbarungen oder erkennbare andere Vereinbarungen oder Erklärungen. Dazu gehören z. B. Tarifverträge, gesonderte Betriebsvereinbarungen, individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege mit entsprechendem Ausweis über die Zahlung. Arbeitgeber erhalten so neue Möglichkeiten den Corona-Bonus ordnungsgemäß nachzuweisen.

## **5. Ausschank von Alkohol als Bewirtungskosten**

Zu den Bewirtungskosten gehören Aufwendungen für Speisen und Getränke aus geschäftlichen Anlässen. In der Praxis sind Bewirtungskosten nachzuweisen. Die Höhe der Kosten, die betriebliche Veranlassung sowie Ort, Zeitpunkt und Angaben zu den Teilnehmern sind schriftlich festzuhalten.

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Das Finanzgericht München (FG) musste sich mit Urteil vom 09.03.2021 damit befassen, ob alkoholische Getränke als „Bewirtungskosten“ zu erfassen sind. Dem entgegen stehen übliche Gesten aus Höflichkeit z. B. wenn bei einer Besprechung Kaffee und Kekse bereitgestellt werden. Hierbei handelt es sich nicht um zu kürzende Bewirtungskosten. Alkoholische Getränke fallen nach Auffassung des FG aber nicht unter den Bereich der geringfügigen Höflichkeiten, sondern sind als Aufwendungen zur Bewirtung anzusetzen und unterliegen damit auch dem Abzugsrahmen.

## **6. Mietkaution – keine Verrechnung mit Miete**

Ein bestehendes Mietverhältnis kann vom Vermieter und vom Mieter gekündigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Miete plus der vereinbarten Nebenkosten bis zum Ende des Mietverhältnisses besteht. Eine Verrechnung mit einer gezahlten Kautions ist nicht erlaubt, da diese dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietverhältnis dient. Wird also die Mietzahlung eingestellt, gerät der Mieter in Verzug.

Eine eventuelle Doppelbelastung z. B. wegen des Einzugs in eine neue Wohnung bevor das alte Mietverhältnis beendet ist, spielt dabei keine Rolle. Überschüsse, die sich u. U. aus der Abrechnung bei den Nebenkosten ergeben, werden dem Mieter erstattet.

## **7. Beendigung des Mietverhältnisses bei Versterben des Mieters**

Mit dem Tod eines Mieters endet nicht automatisch das Mietverhältnis. Sofern der Mieter allein wohnte, geht das Mietverhältnis auf die Erben über. In der Praxis gibt es aber natürlich auch Fälle, in denen die Erben unbekannt sind und sich für den Vermieter die Frage stellt, wem er die Kündigung des Mietvertrags aussprechen kann. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seinem Beschluss v. 13.04.2021 dazu klargestellt, dass in einem solchen Fall beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft zu diesem Zweck bean-

trägt werden kann. Für die Durchsetzung seiner Rechte ist der Vermieter auf eine solche Nachlasspflegschaft angewiesen, wenn er die Wohnung kündigen und räumen lassen will.

## **8. Anspruch auf Betreuungsplatz im Kindergarten**

Aus den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches ergibt sich, dass ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von mindestens 6 Stunden werktätlich hat. Eine halbtägige Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden ist demnach nicht ausreichend, um den bundesrechtlich begründeten Anspruch zu erfüllen.

Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte zumutbar ist, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine längere Entfernung als 30 Minuten pro Weg ist grundsätzlich unzumutbar.

## **9. Änderungen am Ganztagsförderungsgesetz**

Der Bundesrat hat am 10.09.2021 dem Ganztagsförderungsgesetz zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter zugestimmt. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden. Dieser gilt für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der 5. Klassenstufe. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.

Der Anspruch wird dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens 8 Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht.

Mit freundlichen Grüßen

HRP von Hollen, Rott und Partner